



**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier
Trägerschaft, mit Ausnahme von Förderschulen**

Datum
17.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende
Allgemeinverfügung erlassen:

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Verwaltungsstab

Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis auf Weiteres wird an allen Schulen im
Stadtgebiet Cottbus, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher
Trägerschaft der Stadt Cottbus und freier Trägerschaft,

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft
einschließlich in Schulsportanlagen und an anderen Lernorten (Schwimmbädern,
außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen
ganztags schulischer Angebote statt.

Ansprechpartner/-in
Thomas.Bergner@cottbus.de

Zimmer

Mein Zeichen

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem
sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und
Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult
werden, kann fortgeführt werden. Dies ist für das Stadtgebiet Cottbus die
Spreeschule.

Telefon
0355

Fax
0355

E-Mail
@

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann
im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf
Ziff. 2.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von
Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur
Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom
heutigen Tage.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG
in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine
aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Stadtverwaltung
Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt
gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4
VwVfG).

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5. 03046 Cottbus erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Holger Kelch
Oberbürgermeister